

Der 95. Artikel.

Wie es mit Beschwerck und Affter zu schmelzen / und mit Borgung der Hüttenkost / sol gehalten werden.

Es soll hinfürder keinem / weder von neuen noch alten Bechen / Beschwerck / Affter oder anders / wie das Namen hat / zu schmelzen / und in der Hütten anzulassen gestattet werden / es sey dann daß er zuvor einen Zettel von dem Bergmeister an den Hütten-Schreiber bringe / und da etwan Verdacht vermerckt / sol der Hütten-Schreiber und Hüttenmeister von den Erzen oder Schlich / alsobald eine Probe nehmen / solches dem Hütten-Verwalter / Hüttenreuter oder Bergmeister anzeigen / so darinne Betrug befunden / die Wäsker mit Ernst darum gestrafft werden.

Die Hütten-Schreiber sollen keinen Schichtmeister die Hüttenkost vorgehen / da es aber geschehe / so soll ihnen darzu nicht verholffen werden.

Es soll auch kein Hütten-Schreiber Bier-Geld in die Hüttenkost schreiben / sondern der Schichtmeister soll dasselbe in der Bergkost in Anschnit bringen.

Zum Gerichtlichen Proceß.

Der 96. Artikel.

Daß ohne der Amptleute Erlaubnis / in Berg-Sachen / keine Tageleistung soll gehalten werden.

Nachdem auch mit unnützer Tageleistung / zwischen Partheyen viel Schadens ergangen / ordnen und setzen Wir / daß nun hinfürder keine Gewerckschaft Berg-Sachen halben / einige Tageleistung / ohne Unsers Hauptmanns / Ober-Bergmeisters / und Bergwercks-Verwalters Vorwissen / nicht üben sollen / sondern so sich Gezänck in Berg-Sachen begeben / sollen die zum ersten an Unsern Bergmeister jedes Orts gebracht werden / wo der dieselben nicht entscheiden mag / soll man sie an Unsern Hauptmann / Ober-